



OFFSHORE TARIF

Gültig ab 01. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Hafengeld	2
III.	Liegegeld	3
IV.	Kaibenutzungsgeld	3
V.	Schwimmende Lagerung	4
VI.	Festmacherentgelt	4
VII.	Sicherheitsentgelt	5
VIII.	Sonstige Bestimmungen und Entgelte	5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Es gelten die Allgemeine Bestimmungen des Hafen- und Kaitarifs der Fährhafen Sassnitz GmbH sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fährhafen Sassnitz GmbH.

II. HAFENGELD

Für Wasserfahrzeuge, die im Bereich der Offshore-Industrie aktiv sind (Windenergie, Verlege- und Bohrarbeiten usw.) und das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu zahlen.

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf (Ein- und Ausgang):

- a) für Hebefahrzeuge (Schwimmkrane):

bis 3.500 BRZ	0,27 € / BRZ
über 3.500 BRZ	0,33 € / BRZ

- b) für Installationsschiffe:

bis 3.500 BRZ	0,27 € / BRZ
über 3.500 BRZ	0,29 € / BRZ

- c) für nicht selbstfahrende Installationsplattformen (Typ: Jack-Up-Barge):

bis 3.500 BRZ	0,25 € / BRZ
über 3.500 BRZ	0,27 € / BRZ

- d) für das „Aufstelzen“ von Installationsschiffen und nicht selbstfahrenden Installationsplattformen im Hafenbecken zusätzlich

je „Aufstellvorgang“:

bis 3.500 BRZ	auf Anfrage
über 3.500 BRZ	auf Anfrage

- e) für schwimmende Ladung (z.B. Umspannstation, Monopiles) und Schwimmfundamente, entsprechend der Grundfläche (max. Länge x max. Breite), je m²:

bis 2.500 m ² Grundfläche	0,25 €
über 2.500 m ² Grundfläche	0,29 €

- f) für Schlepper und Offshore Service Schiffe:

bis 1.500 BRZ	0,16 € / BRZ
1.501 – 3.500 BRZ	0,23 € / BRZ
über 3.500 BRZ	0,27 € / BRZ

- g) für Crew Transfer Schiffe und Arbeitsboote, je lfd. m Schiffslänge:

bis 15,0 m	3,15 €
15,1 m – 25,0 m	3,85 €
über 25,0 m	4,60 €

- h) für alle unter a) – f) nicht genannten, innerhalb von Projekten der Offshore-Industrie aktiven vermessenen Wasserfahrzeuge:

bis 3.500 BRZ	0,26 € / BRZ
über 3.500 BRZ	0,30 € / BRZ

- i) für alle unter a) – f) nicht genannten nicht vermessenen Wasserfahrzeuge im Offshore - Einsatz, entsprechend Grundfläche (max. Länge x max. Breite), je m²:

bis 2.500 m ² Grundfläche	0,26 € / m ²
über 2.500 m ² Grundfläche	0,30 € / m ²

- j) für Fahrzeuge mit einer Liegezeit von maximal 3 h zur Zollabfertigung, Besatzungswechsel oder Verproviantierung:

je BRZ	0,10 €
--------	--------

III. LIEGEGELD

Für alle in Offshore - Projekten aktiven Wasserfahrzeuge, die außerhalb von Lade- und Löscharbeiten einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld zu zahlen.

Das Liegegeld beträgt je angefangene 24 h:

- a) für vermessene, selbstfahrende Offshore-Wasserfahrzeuge, die länger als 12 h vor Löscharbeiten bzw. 6 h nach Löscharbeiten einen Liegeplatz in Anspruch nehmen:

je BRZ	0,15 €
--------	--------

- b) für vermessene, nicht selbstfahrende Offshore-Wasserfahrzeuge, die länger als 12 h vor Löscharbeiten bzw. 6 h nach Löscharbeiten einen Liegeplatz in Anspruch nehmen :

je BRZ	0,23 €
--------	--------

- c) für nicht vermessene Offshore-Wasserfahrzeuge, die länger als 12 h vor Löscharbeiten bzw. 6 h nach Löscharbeiten einen Liegeplatz in Anspruch nehmen entsprechend Grundfläche (max. Länge x max. Breite):

je m ²	0,15 €
-------------------	--------

- d) für Crew Transfer Schiffe und Arbeitsboote, die einen Liegeplatz im Mukran Port in Anspruch nehmen, gelten pro angefangene 12 h folgende Kostensätze:

CTVs und Arbeitsboote bis 25 m	17,50 €
CTVs und Arbeitsboote von 25,1 m bis 30 m	23,50 €
CTVs und Arbeitsboote über 30 m	25,50 €

IV. KAIBENUTZUNGSGELD

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von Gütern sowie beim Transfer von Personen ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Umschlag einschließlich Tara:

- a) für Windkraftanlagen:

Fundamente, Transition Pieces, Jacket Piles usw., je t	5,25 €
Türme, Turmsektionen, Flügel, Gondeln, Naben und sonstige, je t	4,25 €
Ausrüstung / Teilkomponenten, je t	4,25 €

- b) für sonstige Projektladung für die Offshore-Industrie:

je t	3,85 €
------	--------

Das Kaibenutzungsgeld für Personentransfer beträgt:

je Transfer und Person	2,25 €
------------------------	--------

Für die Benutzung der Kaianlagen beim Umschlag von schwimmenden Gütern (z.B. schwimmende Monopiles, schwimmende Umspannplattform) sowie beim Umschlag von Gütern (z.B. Jackets, Jacket Piles) von Schiff zu Schiff ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen.

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Umschlag von schwimmender Ladung bzw. von Schiff zu Schiff einschließlich Tara:

je t	4,25 €
------	--------

V. SCHWIMMENDE LAGERUNG

Für die Benutzung der Kaianlagen für die Lagerung von schwimmenden Gütern (z.B. schwimmende Monopiles, schwimmende Umspannplattform, schwimmende Offshore Fundament (SOF)) ist ein Lagerentgelt je angefangene 24 h zu zahlen.

- a) Das Lagerentgelt für schwimmende Umspannplattformen/ SOF's beträgt entsprechend der Grundfläche (max. Länge x max. Breite) multipliziert mit den 2,5-fachen Faktor:

je m ²	0,19 €
-------------------	--------

- b) Das Lagerentgelt für schwimmende Monopiles beträgt entsprechend der Grundfläche (max. Länge x max. Breite) multipliziert mit dem 3,9-fachen Faktor:

je m ²	0,29 €
-------------------	--------

VI. FESTMACHERENTGELT

Für vermessene Fahrzeuge ist ein Entgelt für das Festmachen und Losmachen pro Einzelvorgang wie folgt zu zahlen:

BRZ	Fest- oder Losmachen	
	07:00 bis 19:00 Uhr	19:00 bis 07:00 Uhr
1 – 500	37,50 €	47,50 €
501 – 1.500	58,00 €	72,00 €
1.501 – 3.000	95,50 €	120,50 €
3.001 – 5.500	115,50 €	127,00 €
5.501 – 7.500	131,50 €	163,50 €
7.501 – 10.000	181,50 €	229,00 €
10.001 – 12.500	236,50 €	296,50 €
12.501 – 15.000	251,50 €	300,00 €
>15.000 je weitere 1.000 BRZ zzgl.	17,50 €	23,00 €

BRZ	Verholen	
	07:00 bis 19:00 Uhr	19:00 bis 07:00 Uhr
1 – 500	45,50 €	55,50 €
501 – 1.500	67,00 €	85,00 €
1.501 – 3.000	80,50 €	111,50 €
3.001 – 5.500	120,50 €	149,00 €
5.501 – 7.500	161,50 €	198,50 €
7.501 – 10.000	221,50 €	277,00 €
10.001 – 12.500	281,50 €	331,50 €
12.501 – 15.000	296,50 €	352,00 €
>15.000 je weitere 1.000 BRZ zzgl.	22,50 €	29,00 €

Festmacherleistungen sind generell in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen für kleinere Wasserfahrzeuge bedürfen der vorherigen Absprache, entbinden allerdings nicht von der Entrichtung des Entgelts für Fest- und Losmachen.

Unbeschadet des vorstehenden Satzes sind CTVs, die unter Ziffer II Buchstabe g) fallen vom Festmacherentgelt nach Ziffer VI ausgenommen. Dies gilt nur für CTVs mit einer Länge (LoA) von max. 30,00 m und wenn vorher eine entsprechende Absprache mit Fährhafen Sassnitz GmbH getroffen wurde. Die in diesem Absatz beschriebene Ausnahme vom Festmacherentgelt kommt ferner nur zur Anwendung, wenn das CTV tatsächlich selbst seemännisch, fachgerecht und sicher fest-/losmacht.

Für nicht vermessene Wasserfahrzeuge und CTV's ist das Entgelt für das Festmachen und Losmachen pro Einzelvorgang wie folgt festgelegt:

- a) Festmachen und Losmachen, entsprechend Grundfläche (max. Länge x max. Breite), pro m²:

07:00 – 19:00 Uhr	0,015 €
19:00 – 07:00 Uhr	0,02 €

- b) Verholen, entsprechend Grundfläche (max. Länge x max. Breite), pro m:

07:00 – 19:00 Uhr	0,02 €
19:00 – 07:00 Uhr	0,026 €

Festmacherentgelt für Offshore-Spezialfahrzeuge (Hebkrane, Installations-schiffe, Installationsplattformen, Kabelleger, SOFs etc.), die einen außergewöhnlichen Aufwand an Festmacherleistungen erfordern:

auf Anfrage

VII. SICHERHEITSENTGELT

Zur Gewährleistung der mit der Einführung gemäß International Ship and Port Facility Security Code (ISPS-Code) notwendigen gesetzlichen Anforderungen an zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Hafenbereich wird durch die Fährhafen Sassnitz GmbH ein Sicherheitsentgelt erhoben.

Das Sicherheitsentgelt betrifft alle Offshore-Wasserfahrzeuge, für die Hafengeld gemäß Ziffer II dieser Tarifbestimmungen erhoben wird.

Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Hafenanlauf (Ein- und Ausgang)

- a) Für vermessene Fahrzeuge
(über 500 BRZ)

je BRZ	0,12 €
--------	--------

- b) Für nicht vermessene Fahrzeuge
entsprechend Grundfläche
(max. Länge x max. Breite)

je m ²	0,10 €
-------------------	--------

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND ENTGELTE

Alle weiteren für die Benutzung des Hafens der Fährhafen Sassnitz GmbH durch Wasserfahrzeuge der Offshore-Industrie zutreffenden und in diesen Tarifbestimmungen nicht explizit aufgeführten Bestimmungen und Entgelte (Allgemeine Bestimmungen, Entgelt für die Entsorgung von Schiffsabfällen, Lagerentgelt usw.) richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des „Hafen- und Kaitarifs“ sowie „Tarif für Hafendienstleistungen“ der Fährhafen Sassnitz GmbH.

Hinsichtlich spezieller Anforderungen gemäß Art und Umfang eines Offshore-Projektes behält sich die Fährhafen Sassnitz GmbH entsprechende Änderungen und Ergänzungen zu diesen Tarifbestimmungen vor.